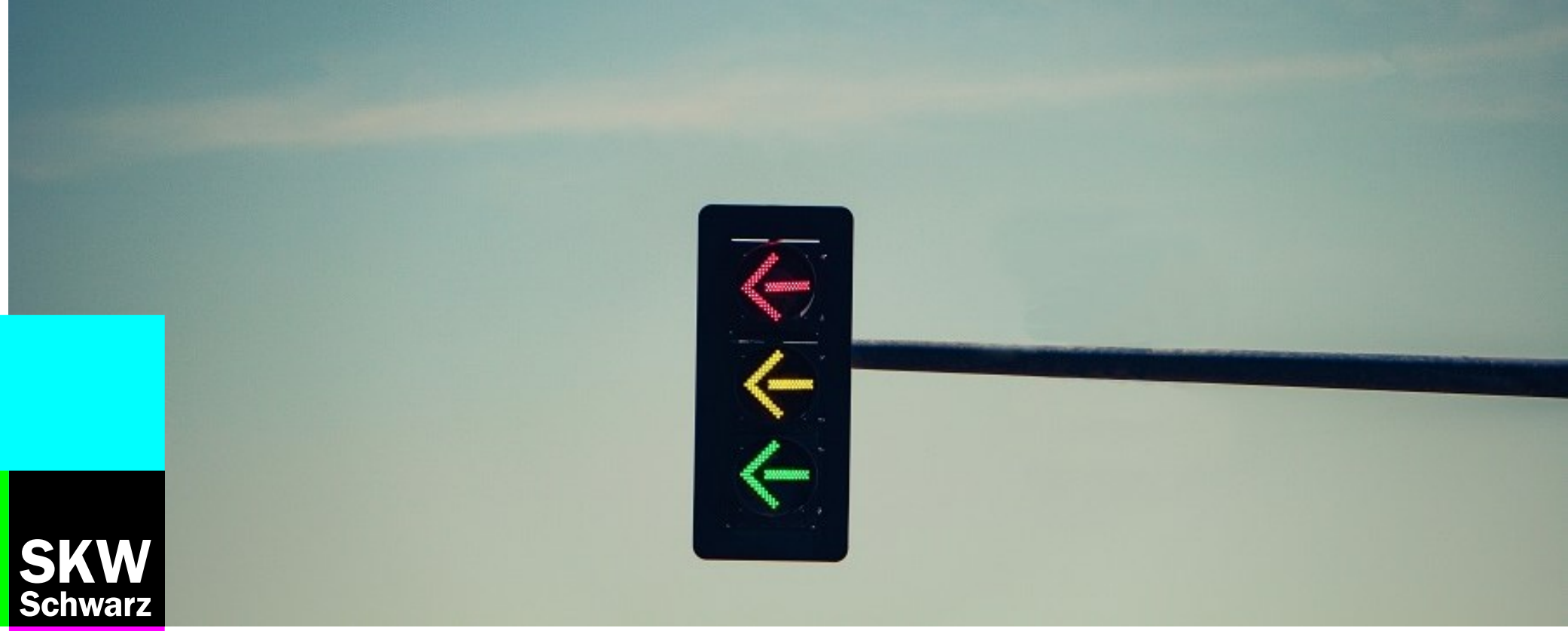

SKW Schwarz

# DSGVO - Auskunft und Schadenersatz

Praxistips

Dr. Matthias Orthwein, LL.M. (Boston)

15. Oktober 2024

# Agenda

## DSGVO – Auskunft und Schadenersatz

1. Wann muss ich antworten?
2. Was muss ich antworten?
3. Wann muss ich nicht antworten?
4. Wann muss ich Schadenersatz zahlen?

1

# Wann muss ich antworten?

Prüfung des Auskunftsantrags

# Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO im Überblick

**Die betroffene Person hat das Recht auf:**

**Auskunft** über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und **bestimmte Informationen** zur Verarbeitung (Art. 15 Abs. 1 DSGVO)

**Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind

**Erste Kopie ist kostenlos**, für weitere Kopien Aufwendungsersatz möglich

**Erhalt einer Verarbeitungsbestätigung**

Werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet, wird die Auskunft durch Negativbestätigung erteilt

**Zweck:** erkennen, was verarbeitet wird und Prüfung der Rechtmäßigkeit

**Aber:** es muss kein Grund genannt werden

# Prüfung des Antrags

## Identität des Antragstellers

- **Identität bestätigen:** Nutzen aller vertretbarer Mittel
- **Bei (begründeten) Zweifeln:** Einholen zusätzlicher Informationen, die zur Bestätigung erforderlich sind
- **Vorabprüfung:** Festgelegte Verfahren zur Bestätigung (PIN/TAN/Sicherheitsfrage)?
- **Ausweiskopie:** Nur bei besonders sensiblen Inhalten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 PAuswG.
  - ➢ **Besser:** Elektronische Identitätskontrolle (§ 18 PAuswG) oder Vorzeigen des Ausweises

# Prüfung des Antrags

## Formerfordernisse

- **Formfrei und ohne Begründung** : Auch elektronische, schriftliche oder sogar telefonische Anträge denkbar
- **Wiederholung**: In „angemessenen“ Abständen mehrfach einholbar.
- **Präzisierung**: Bei großer Menge an Informationen über die betroffene Person darf der Verantwortliche die Präzisierung des Auskunftsverlangens verlangen
- **Vereinheitlichung:** Bereitstellen eines Formulars oder Hinweis auf notwendige Angaben zur Identitätsfeststellung/Konkretisierung

Muster des BayLDA

Absender.....

.....

.....

Datum .....

An

.....

.....

.....

**Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, mir

..... (Name)

..... (Straße)

..... (PLZ und Ort)

.....(ggf. spezifische Kennung wie Kundennummer o.ä.)

darüber Auskunft zu erteilen, ob und welche personenbezogenen Daten Sie von mir verarbeiten, d.h. insbesondere gespeichert haben.

- ❑ Dabei interessieren mich insbesondere die Daten, die Sie im Zusammenhang mit ..... (Eingrenzung auf Daten zu bestimmten Verträgen, Lebenssachverhalten, Zeiträumen o.Ä.) verarbeiten, d.h. insbesondere gespeichert haben.
- ❑ Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass ich Auskunft über alle bei Ihnen verarbeiteten, d.h. insbesondere gespeicherten Daten haben möchte.

# Prüfung des Antrags

## Bearbeitungspflicht

**Verweigerung der Bearbeitung:**

Im Einzelfall möglich, aber:

- Nur in besonderen (restriktiven) Ausnahmefällen
- Nur unter Nachweis der spezifischen Verweigerungsgründe

**Gefahr**

Rechtliche Konsequenzen und Kosten bei unberechtigter Verweigerung

➢ Im Zweifel: Antrag erfüllen oder rechtliche Beratung einholen

# Prüfung des Antrags

## Fristen

**Regelfall**

- Beschleunigte Bearbeitung: „Unverzüglich“, jedenfalls **innerhalb eines Monats**
- Rechtsprechung bisher uneinig, ob Monatsfrist als Regelfall gilt
- Bis dahin: **Unverzügliche** Bearbeitung
  - ➢ Anhaltspunkt: Nicht mehr als 1 Woche ohne besondere Umstände

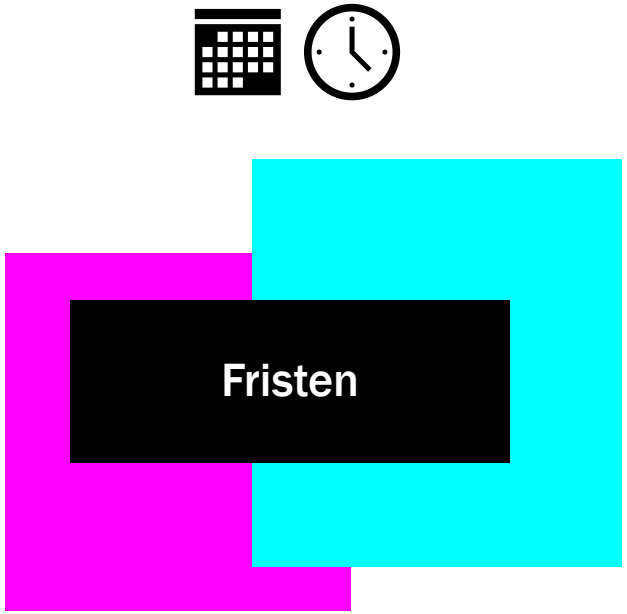


**Ausnahme**

- **Verlängerungsmöglichkeit:** Bei besonderer Komplexität oder Vielzahl an Anfragen um 2 weitere Monate, d.h. Insgesamt 3 Monate
- **Voraussetzung:** Mitteilung der Verlängerung unter Angabe der dafür notwendigen Gründe innerhalb des ersten Monats

2

# Was muss ich antworten?

Bearbeitung des Auskunftsantrags

# Bearbeitung des Antrags

## Positiv- oder Negativauskunft

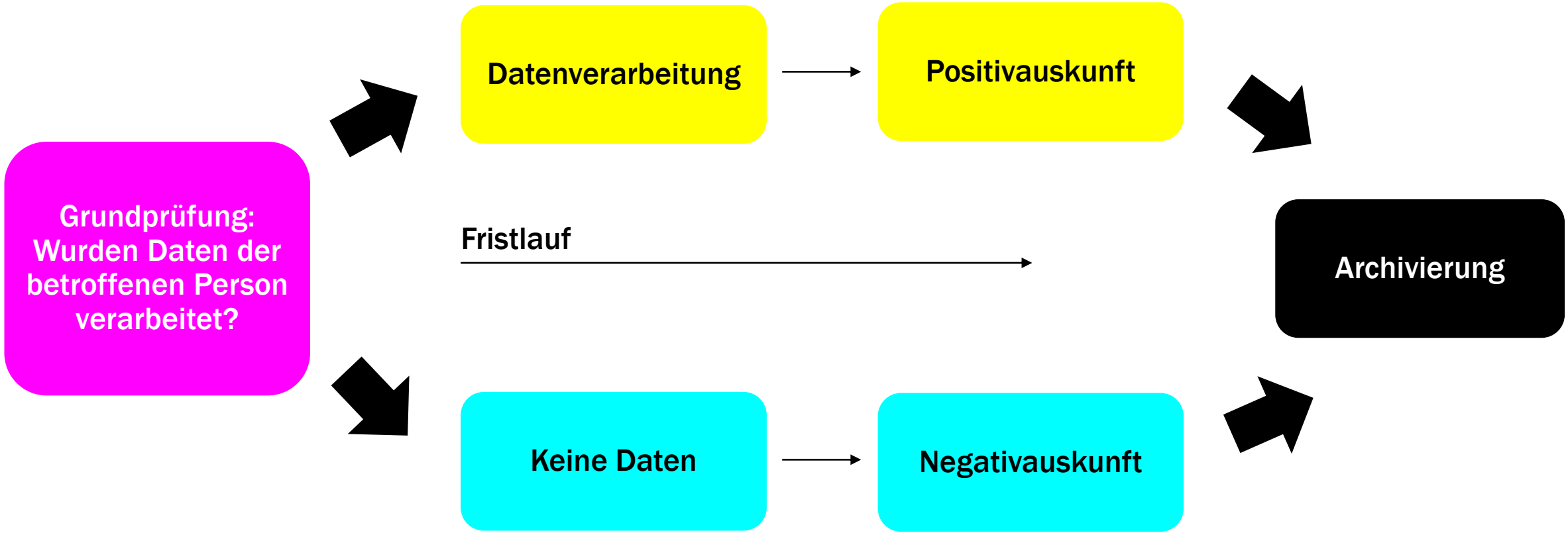

# Bearbeitung des Antrags

## Negativauskunft

- Auch wenn keine Daten über die betroffene Person gefunden werden: **Verpflichtende Negativauskunft**
- **Tip:** Muster für Negativauskünfte bereithalten
- **Wichtig:** Regelmäßige Überprüfung von Löschfristen und Löschmöglichkeiten zur Vermeidung von Positivauskünften
- Auch Negativauskünfte sind zu **archivieren:** Bis zu 3 Jahren ist angemessen (LDI NRW)

Muster des BayLDA

Unternehmen

.....

.....

.....

An

Antragsteller

.....

.....

**Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO**

Sehr geehrte Frau/ geehrter Herr ,

wir danken Ihnen für Ihren Antrag auf Erteilung einer Auskunft vom ... (Datum einsetzen), hier eingegangen am ... (Datum einsetzen).

Nach sorgfältiger Prüfung der bei uns gespeicherten Daten teilen wir Ihnen mit, dass wir – außerhalb der uns im Rahmen Ihres o.g. Auskunftsersuchens von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten - von Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeiten.

Selbstverständlich verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten ausschließlich dazu, Ihrem Auskunftsersuchen nachzukommen und um nachweisen zu können, dass wir unserer Verpflichtung gem. Art. 15 i.V.m. Art. 12 DS-GVO nachgekommen sind.

Bitte beachten Sie: Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir früher einmal personenbezogene Daten von ihnen verarbeitet haben und dass diese Daten inzwischen gelöscht wurden. Dies ist dann aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift)

# Positiv-Auskunft

## Inhaltliche Anforderungen – Was muss in der Auskunft stehen?

| **Umfang der Daten**<br>Alle Informationen über die Person | ✓ |
|---|---|
| Verarbeitungszwecke | |
| Kategorien personenbezogener Daten | |
| Empfänger | |
| Speicherdauer | |
| Belehrung über Betroffenenrechte | |
| Belehrung über Beschwerderecht | |
| Herkunft der Daten bei Fremdbezug | |
| Erklärung automatisierter Entscheidung | |

# Positiv-Auskunft

## Inhalt & Umfang – Wie bekomme ich die Informationen zusammen?

Muster Verarbeitungsverzeichnis

Weitere Informationen bei der IHK

- Konkrete Angaben zu Kategorien/Empfängern
- Entspricht weitgehend den Anforderungen an das **Verarbeitungsverzeichnis** nach Art. 30 DSGVO
- Wenn kein Verarbeitungsverzeichnis vorhanden, ggf. **Erstauskunft** vorbereiten
- **Dienstleister** von Anfang an einbeziehen
- **Interne Prüfung der Leistungsfähigkeit:** Reichen Prozesse und Dokumentationen aus, um Anfragen für alle Informationen beantworten zu können?
- **Maßgeblicher Zeitpunkt**: Anfrage → Löschen nach Anfrage ist nicht möglich

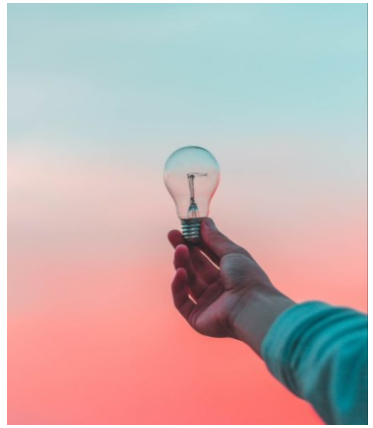

**Empfehlung zum Abschluss der Auskunft:**

Bitte um Hinweis zu fehlenden Informationen:

*"Wir sind überzeugt, dass die angegebene Auskunft über die Informationen vollständig erteilt wurde. Falls aus Ihrer Sicht Informationen fehlen, bitten wir Sie um einen konkretisierenden Hinweis, damit wir dem nachgehen können."*

# Positiv-Auskunft

## Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO

- Betroffene Person hat **Recht auf Kopie** bezüglich aller sie betreffender Daten
  - ➢ Auch bei wiederholter Auskunft muss diese vollständig und originalgetreu sein. Sie darf nicht nur „neue“ Daten seit der letzten Anfrage enthalten
  - ➢ Daten zusammenfassen, d.h. nicht einfach Kopien erstellen, sondern die Daten zusammenfassen, die den Personenbezug entstehen lassen
  - ➢ Kopie von Originalen nur wenn Kontext notwendig ist, um Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu prüfen

- **Form**: Bei elektronischem Antrag (sichere) elektronische Auskunft, sofern nicht anders beantragt
- **Kosten**: Die erste Kopie erfolgt unentgeltlich. Erst für weitere Kopien können Kosten erhoben werden

3

# Wann muss ich nicht antworten?

Ausnahmen und Besonderheiten

# Beschränkungen des Auskunftsanspruchs

## Grenzen des Rechts auf Kopie

**Das Recht auf Kopie darf die Rechte und Freiheiten Dritter nicht beschränken**

- Achtung bei Informationen anderer Personen, z.B. im E-Mail-Verkehr
- Sind in der Kopie Daten über andere Personen enthalten, können diese unkenntlich gemacht werden (Schwärzen, Kürzen), wobei sie nicht verfälscht werden dürfen
- Herausgabe von Informationen Dritter nur unter Interessensabwägung

# Ausnahmen vom Auskunftsanspruch

## Rechte und Freiheiten anderer Personen – Geheimhaltungsgebot

**Geheiminteressen**

Kein Recht auf Auskunft bei Offenlegung von geheimhaltungsbedürftigen Interessen Dritter

- → Berufsgeheimnisträger (z.B. anwaltliche oder ärztliche Schweigepflicht)
- → mittelbare Wirkung auch auf Nicht-Berufsgeheimnisträger
- → Berechtigte Interessen prüfen - Sonderfall: **Hinweisgeber**

# Ausnahmen vom Auskunftsanspruch

## Weitere Ausnahmen

**Nur Datensicherung**

→ Daten, die nur zu Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle oder zu Aufbewahrungsvorschriften archiviert sind, müssen nicht herausgesucht werden

→ sowie unverhältnismäßiger Aufwand

! Dokumentation der Verweigerungsgründe

**Fehlende Identifikation**

→ Kein Recht auf Auskunft, wenn Identifikation des Betroffenen abschließend nicht möglich ist

! Unterrichtung der Person & Nachweis fehlender Identifikation

# Ausnahmen vom Auskunftsanspruch

## Verweigerung des Antrags

**Rechtsmissbrauch**

Verweigerung der Auskunft (oder angemessenes Entgelts) bei Rechtsmissbrauch in Form von:

→ **offenkundig unbegründeten** Anfragen

→ **exzessiven** Anträgen

**Exzessive und unbegründete Anträge**

- Bei „Anträgen ins Blaue“ kann **Präzisierung** verlangt werden
- **Wiederholung**: Zeitraum im Einzelfall zu bestimmen - Ausgleich bereits durch Entgeltpflicht
- **Unbegründete Anträge**, z.B. bei offensichtlichem Fehlen jeglichen bisherigen Kontakts

  → Besser: Negativauskunft

# Grenzen des Auskunftsanspruchs

## Exzessive Anträge – Umfang des Anspruchs

Auskunftsrecht ist sehr weitgehend gemeint:

- Im Arbeitsverhältnis kein Missbrauch des Antrags, selbst wenn tausende Mails aus dem Arbeitsverhältnis gesichtet & geschwärzt werden müssen
  - ➢ Folge eines regulären Antrags kann kein Missbrauch sein
- Wiederkehrende Anfragen zur bewussten Provokation von Schadensersatzforderungen bei Nichterfüllung könnte Verweigerung begründen

→ Ggf. Fristverlängerung prüfen!

# DSGVO Hopping

## Wie erkennt man schwarze Schafe?

→ EuGH erlaubt Auskunftsanträge aus vielen Gründen, die nicht genannt werden müssen

→ Aber es gibt auch „**Schadenersatzjäger**“:

- Bekannte **Berufskläger** (Internetrecherche hilft)
- Gewerbsmäßig kopierte Anträge **ohne individuellen Fallbezug**
- Ausführliche **Vergleichsvorschläge** zur Zahlung von Schadenersatz
- **Vorsicht:** Bisher fehlender Kontakt berechtigt nur zur Negativ-Auskunft, nicht zur Verweigerung

# Zusammenfassung

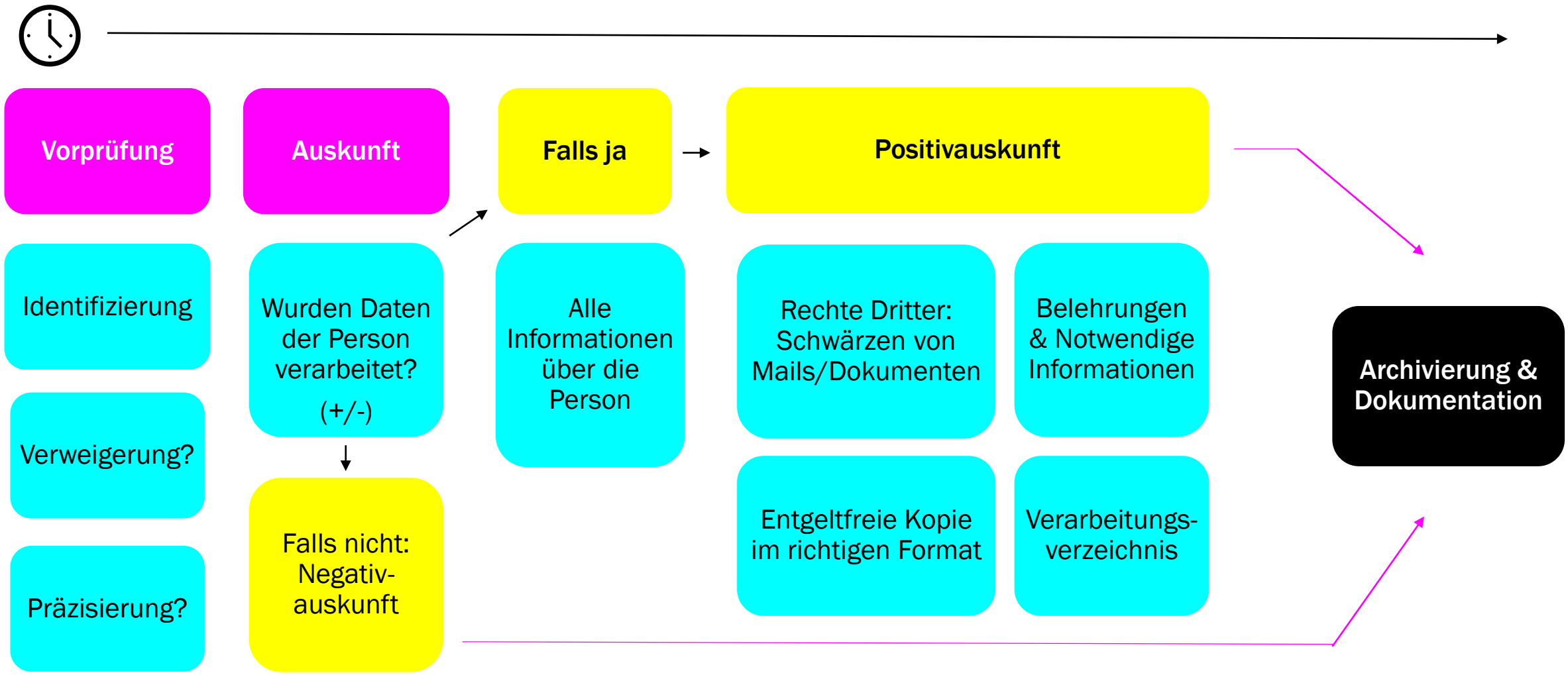


Weitere Hilfen und Checklisten: https://stiftungdatenschutz.org/kleinunternehmen

4

# Wann muss ich Schadenersatz zahlen?

Sanktionen und Schadenersatz

# Rechtliche Konsequenzen

Folgen fehlerhafter & fehlender Bearbeitung

## Bußgeld / Maßnahmen

- Maßnahmen der Aufsichtsbehörde
- Bis 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes

## Schadensersatz

- Klage auf immateriellen Schadensersatz

## Kündigungs-schutzverfahren

- Geltendmachung von Gegenansprüchen für immateriellen Schadensersatz

# Schadenersatzanspruch

## Auskunftsfehler führen zu Schmerzensgeld

→ Wer nicht rechtzeitig oder unvollständig Auskunft erteilt, schuldet dem Betroffenen ggf. Schadenersatz als Schmerzensgeld, Art. 82 DSGVO

→ **Grundsätze**:

- Bloßer Verstoß gegen DSGVO (z.B. durch verspätete Auskunft) genügt nicht als Schaden
- Betroffener muss echten Schaden belegen und nachweisen, dass Verstoß für Schaden kausal war
- Keine Erheblichkeits-/Bagatellgrenze, aber irgendein nachweisbarer Schaden
- Schadenersatz soll Schaden ausgleichen, nicht den Verantwortlichen bestrafen

# Dr. Matthias Orthwein, LL.M. (Boston)

Rechtsanwalt / Partner

→ Follow me on **LinkedIn**: www.linkedin.com/in/dr-matthias-orthwein-ll-m-boston-79

→ Oder auf unserer **Webseite**: www.skwschwarz.de/personen/matthias-orthwein

+49 89 28640-102

m.orthwein@skwschwarz.de

Wittelsbacherplatz 1

80333 München

SKW
Schwarz